



**GEMEINDERAT**  
**der Gemischten Gemeinde**  
**3703 Aeschi** bei Spiez  
Telefon 033 654 37 77  
Telefax 033 654 90 77

## Reglement über den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde Aeschi

### Zweck

#### Art. 1

Sicherstellung des Grabunterhaltes auf dem Friedhof Aeschi während mindestens 25 Jahren.

### Kapital

#### Art. 2

Das Kapital setzt sich aus den Grabfonds-Einzahlungen zusammen:

Die detaillierte Zusammensetzung kann den Akten für die einzelnen Gräber entnommen werden (diese sind beim Gemeindeschreiber aufbewahrt).

### Einlagen

#### Art. 3

Den Erbschaften wird Rechnung gestellt.  
Es wird zwischen Erd- und Urnengräbern unterschieden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Einlagen in den Grabunterhaltsfonds abschliessend. Bei mittellosen oder weitgehend mittellosen Bürgerinnen und Bürgern kann die Einlage reduziert werden.

### Entnahmen

#### Art. 4

Der Gemeinderat beschliesst über Entnahmen und deren Verwendung abschliessend. Ueber die Details ist ausserhalb der Gemeinderechnung Buch zu führen (für jedes einzelne Grab).

Da es sich beim Kapital um Fremdgelder handelt, wird der jährliche Verwaltungsaufwand, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird, zu Lasten des Fondskapitals in Rechnung gestellt.

Finanzhaushalt

Art. 5

Das Fondskapital ist in der Gemeinderechnung zu bilanzieren und jährlich zu einem vom Gemeinderat festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen.

Unterhaltsarbeiten

Art. 6

In erster Linie werden die Arbeiten durch den Werkhof (Friedhofgärtner) ausgeführt. In Ausnahmefällen und nach Absprache kann der Unterhalt auch von Angehörigen oder Bekannten der Verstorbenen ausgeführt werden.

\*\*\*\*\*

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat am 11. Februar 2010 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das bisherige Reglement vom 22. Dezember 2000 auf.

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*K. von Känel*

*A. von Känel*